

## A2 Finanzordnung (Änderungen unterstrichen und gefettet)

Gremium: Kreisvorstand KV Rosenheim

Beschlussdatum: 09.03.2022

### Antragstext

- 1 Finanzordnung des Kreisverbandes Stadt und Landkreis
- 2 Rosenheim von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
- 3 § 1 Die Kreisverbandskasse
- 4 (1) Die Kreisverbandskasse ist eine Hilfskasse von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im
- 5 Landesverband Bayern. Die/Der Kreisverbandskassierer/in verwaltet die Kasse in
- 6 Zusammenarbeit mit der/dem Landeskassierer/in.
- 7 (2) Die Kreiskasse ist gegenüber dem/der Landeskassierer/in
- 8 rechenschaftspflichtig. Alle
- 9 erforderlichen Unterlagen zur Erstellung eines konsolidierten
- 10 Rechenschaftsberichtes nach
- 11 Maßgabe des § 24 Parteiengesetz sind jährlich bis spätestens 31. März der
- 12 Landeskasse zu
- 13 übergeben.
- 14 § 2 Haushalt des Kreisverbandes
- 15 (1) Die/Der Schatzmeister\*in trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße
- 16 Kassenführung. Er/Sie legt dem Kreisvorstand jährlich einen Haushaltsentwurf
- 17 vor, den der
- 18 Kreisvorstand nach Beschlussfassung wiederum der Mitgliederversammlung
- 19 vorlegt.
- 20 (2) Über den Haushalt entscheidet die Kreisversammlung.
- 21 (3) Ist vor Jahresende absehbar, dass der Haushaltsplan schädlich (Ausbleiben
- 22 von
- 23 Einnahmen oder erhöhte, nicht einnahmen-gedeckte Ausgaben) um mehr als 1/12
- 24 nicht
- 25 eingehalten werden kann, ist der Vorstand und die Kreisversammlung sofort
- 26 einzuberufen
- 27 und zu Informieren. Die/der Schatzmeister\*in schlägt einen Änderungshaushalt
- 28 vor, den die
- 29 Kreisversammlung beschließt.
- 30 (4) Die/Der Schatzmeister\*in legt vor der Kreisversammlung jährlich Rechenschaft
- 31 über die
- 32 von den zwei Kassenprüfer\*innen geprüfte Kassenführung ab.
- 33 § 3 Finanzwirksame Beschlüsse
- 34 (1) Finanzwirksame Beschlüsse bis zu einer Summe von 1.000,00 Euro bedürfen
- 35 immer
- 36 einer Abstimmung und einer Mehrheit der Mitglieder des geschäftsführenden
- 37 Kreisvorstandes.
- 38 (2) Finanzwirksame Beschlüsse bis zu einer Summe von 5.000,00 Euro bedürfen
- 39 immer
- 40 einer Abstimmung und einer Mehrheit des gesamten Kreisvorstandes.
- 41 (3) Finanzwirksame Beschlüsse über 5.000,00 Euro bedürfen immer einer Abstimmung
- 42 und
- 43 einer Mehrheit in der Kreisversammlung. Ist dies in dringenden Ausnahmefällen
- 44 nicht
- 45 möglich, sind diese Beschlüsse bei der nächsten Kreisversammlung nachzuholen.

- 46 (4) Sonderbeitrag Mandatsabgabe Abweichend hiervon kann die/der Schatzmeister\*in  
47 Abstimmung mit den übrigen  
48 Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands über Anträge auf finanzwirksame  
49 Beschlüsse  
50 im Rahmen bestehender Haushaltsposten selbst entscheiden, sofern die  
51 Antragssumme  
52 150,00 Euro nicht übersteigt. § 4 Kreisgeschäftsstelle  
53 (1) Die Kreisgeschäftsstelle befindet sich in der Stadt oder im Landkreis  
54 Rosenheim.  
55 (2) Der Kreisverband kann nach Bedarf Personal für die Durchführung der Arbeiten  
56 in der  
57 Geschäftsstelle einstellen. Die Durchführung sowie die arbeitsrechtlichen  
58 Angelegenheiten  
59 übernimmt der Kreisvorstand. Dieser beschließt auch das Personalbudget. § 2 (4)  
60 bleibt  
61 davon unberührt. Der geschäftsführende Kreisvorstand ist gegenüber dem Personal  
62 weisungsbefugt.  
63 § 5 Ortsverbände  
64 Für einzelne Vorhaben kann auf Antrag eine gesonderte Zuwendung erfolgen.  
65 Hierüber  
66 entscheidet der Kreisvorstand nach den oben genannten Festsetzungen (§ 2).  
67 § 6 Zuwendung an die Grüne Jugend Rosenheim  
68 Für einzelne Vorhaben kann die Grüne Jugend auf Antrag eine gesonderte Zuwendung  
69 erhalten. Hierüber entscheidet der Kreisvorstand nach den oben genannten  
70 Festsetzungen  
71 (§ 2).  
72 § 7 Spenden  
73 (1) Die Annahme von Spenden ist grundsätzlich erlaubt, unterliegt aber  
74 besonderen  
75 Auflagen, die in den entsprechenden Gesetzen sowie im Spendenkodex von BÜNDNIS  
76 90/DIE GRÜNEN (Bundspartei) geregelt sind.  
77 (2) Spenden, bei denen im Verwendungszweck ein Ortsverband oder die Grüne Jugend  
78 bedacht werden, kommen diesem/r zugute. Spendenaufrufe für bestimmte Aktionen im  
79 Rahmen der Parteiarbeit (z.B. Wahlkampfmaßnahmen oder Bürgerentscheide mit  
80 grüner  
81 Beteiligung) sind zulässig.  
82 § 8 Spesenabrechnung an Delegierte  
83 (1) Die Erstattungsmodalitäten richten sich dabei nach der jeweils gültigen  
84 Erstattungsordnung des Landesverbands Bayern von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.  
85 (2) Im Haushalt des Kreisverbandes sind diese Kosten entsprechend einzuplanen.  
86 (3) Über die Genehmigung der beantragten Erstattung entscheidet im Einzelnen  
87 der/die  
88 Schatzmeister\*in des Kreisverbandes gemäß den oben genannten Festsetzungen (§  
89 2).
- 90 § 9 Beiträge  
91 (1) Die Mindesthöhe der Mitgliedsbeiträge beträgt 1% des Nettoeinkommens,  
92 mindestens  
93 jedoch 10,-€ p.M. Über Ausnahmen, Stundungen und Härtefallregelungen berät der  
94 Vorstand im Einzelfall.  
95 (2) Der Mitgliedsbeitrag ist fristgerecht fällig und im Voraus zu zahlen.

- 96 Änderungen der persönlichen Einkommensverhältnisse sind dem Kreisvorstand  
97 zeitnah mitzuteilen.
- 98 ("(3) Wenn die Mitgliedsbeiträge über einen Zeitraum von mehr als zwölf Monaten  
99 grundlos ausstehen, berät der Kreisvorstand über das weitere Vorgehen und einen  
100 möglichen Ausschluss des betreffenden Mitgliedes aus dem Kreisverband  
101 Rosenheim." wird gestrichen)
- 102 (3) ("Mitglieder des Kreistags, die über die Liste des Kreisverbands Rosenheim  
103 BÜNDNIS  
104 90/DIE GRÜNEN (KV) gewählt wurden, leisten einen Sonderbeitrag, der sich an der  
105 Höhe  
106 der Aufwandsentschädigungen bemisst." wird gestrichen.)
- 107 Sonderbeitrag Mandatsabgabe
- 108 (3.1) Die Mitglieder des Kreistags und in andere Gremien des Kreises  
109 entsandte Personen leisten neben ihren satzungsgemäßen  
110 Mitgliedsbeiträgen monatliche Mandatsträger\*innenabgaben an den Kreisverband.
- 111 (3.2) Die Höhe der Mandatsträger\*innenabgaben beträgt mindestens 10% der  
112 erzielbaren  
113 Aufwandsentschädigungen einschließlich der Sitzungsgelder für andere  
114 Gremien. Fahrtkostenersatz, Betreuungskostenzuschüsse und Entschädigungen für  
115 Verdienstausfall sind davon nicht erfasst. Sie stehen den Kreistagsmitgliedern  
116 in voller Höhe zu.
- 117 (3.3) Kürzungen staatlicher Transferleistungen (z. B. ALG II) aufgrund der  
118 Einnahmen aus dem Mandat soll der Kreisvorstand auf Antrag durch Beschluss  
119 jederzeit bei der Bemessung der Mandatsträger\*innenbeiträge berücksichtigen. Bei  
120 geringem Einkommen können mit dem Kreisvorstand individuelle Regelungen  
121 vereinbart werden.
- 122 (3.4) Die Bewerber\*innen um ein Mandat müssen vor ihrer Bewerbung auf diese  
123 Regelung hingewiesen werden.
- 124 (3.5) Den Ortsverbänden wird ein analoges Vorgehen empfohlen.
- 125 § 10 Änderungen der Finanzordnung  
126 Jede Änderung der Finanzordnung bedarf einer mehrheitlichen Abstimmung auf einer  
127 Kreisversammlung. Alles weitere dazu regelt die Satzung beziehungsweise die  
128 Geschäftsordnung.
- 129 § 11 Gültigkeit, Verweis auf die Landessatzung  
130 (1) Sollten Teile der Finanzordnung oder die Finanzordnung an sich unwirksam oder  
131 unvollständig sein, tritt automatisch an ihrer Stelle die Finanzordnung bzw.  
132 Satzung des LV,  
133 BV oder die entsprechenden gesetzliche Regelungen des Parteiengesetz in Kraft.
- 134 (2) Über Streitigkeiten, die nicht innerhalb des KV gelöst werden können,  
135 entscheidet in  
136 erster Instanz das Schiedsgericht des LV.  
137 Rosenheim, den  
138 Steffi König Hubert Lingweiler  
139 Kreisvorsitzende Kreisvorsitzender